

# Anlage

8



**Fachbereich 7- Planen, Bauen und Umwelt**

Untere Denkmalschutzbehörde

Teberatz-Geissler

Telefon: 2 95 – 392

Fax.: 2 95 – 473

e-mail: Ellen.Teberatz-Geissler@Hanau.de

Zimmer: 3.13

Datum: 12.08.2021



Der Magistrat

AZ, Bauherr: **D\_St-2021-3, DB Netz AG**

Maßnahme: **S-Bahn Rhein Main Nordmainische S-Bahn - Planfeststellungsabschnitt 3 - Hanau hier: 1. Planänderung gemäß § 73 (8) VwVfG  
Neubau der S-Bahnstrecke im Bereich Hanau**

**Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende als Kulturdenkmäler im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) geschützte bauliche Anlagen liegen unmittelbar an der o. g. Bahnstrecke:

1. **Bahnhof Wilhelmsbad** (Fürstenbahnhof) mit seinem Nebengebäude, (Burgallee 127)
2. **Burgallee** (historische Sichtachse Schloß Philippsruhe und Wilhelmsbad mit wertvollen historischen Baumbestand)
3. **Villa „Döring“ mit Kunstruine** (Burgallee 132)
4. **Kastanienallee:** Verbindung der Sommerresidenz Philippsruhe an das fürstliche Jagdrevier „Fasanerie Wilhelmsbad“
5. **Sachgesamtheit Friedhof mit Einfriedung, Aussegnungshalle und Grabsteinen**  
Baumweg 10, Steinritsche
6. **Bahnwärterhaus mit zugehörigem Stall**, Salisweg 65
7. **Milchweg mit Milchgärten**, Abfolge historischer Gärten östlich der Kinzig
8. **„ODENWALDBAHN (1)“ - „MÜMLINGTALBAHN“**, Bahnstrecke von Hanau nach Babenhausen, Streckennummer (DB): 4113

- Zu 1. Bahnhof Wilhelmsbad mit Nebengebäude, Kulturdenkmal im Sinne von § 2.1 HDSchG  
Einwendungsnummer T003, Argumente 17, 13, 16,18, 19

Zwischenzeitlich würde eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der DB Netz AG getroffen, dass die geplante Schallschutzwand vor der Fassade nicht umgesetzt wird und mit abgewinkelten Teilstücken der Schallschutzwände jeweils seitlich an den Fürstenbahnhof heranrückt aber mit diesem nicht fest verbunden hergestellt wird. Die Detaillierung der Schallschutzwände erfolgt lt. Herrn Kellenberger, DB Netz AG, erst im Zuge der Ausführungsplanung nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

In Anlage 3 der Vorhabensunterlagen, Plan-Nr. 3.23a ist vor dem Empfangsgebäude des Bahnhofs Wilhelmsbad keine Schallschutzwand eingetragen. Abgewinkelte Teilstücke der Schallschutzwände sind dargestellt. Im Erläuterungsbericht, Seite 53, gibt es hierzu eine textliche Erläuterung.

Auf eine denkmalgerechte Ausführung ist zu achten. Die Ausführung bedarf der Abstimmung mit den Denkmalbehörden anhand von Detailplänen. Gleiches gilt für die neuen Aufbauten und Einrichtungen um das Gebäude und auf den Bahnsteigen. Wir weisen auf die Genehmigungspflicht i. S. von § 18 HDSchG hin.

- Zu 2. Burgallee, Kulturdenkmal im Sinne von § 2.1 HDSchG  
Einwendungsnummer T003, Argumente 22, 23, 24, 25

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die „visuelle Zerschneidung der historischen Sichtachse zwischen Schloss Philippsruhe und den Kur- und Parkanlagen Wilhelmsbad“ seitens der DB Netz AG nun als Konfliktschwerpunkt gewertet wird. Im Zuge der Ausführungsplanung soll mit der Stadt Hanau ein spezifisches Gestaltungskonzept für die Lärmschutzwände abgestimmt und eine transparente Ausführung geprüft werden. Zudem sind hier ergänzende aktive Schallschutzmaßnahmen das „Besonders überwachte Gleis“ und Schienenstegdämpfer vorgesehen.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bleibt es dabei, dass es sich bei der Schallschutzwand und dem Bahnsteig mit Aufbauten um einen die Sichtachse durchbrechenden Eingriff handelt, der eine Teilerstörung des Kulturdenkmals darstellt und den Belangen des Denkmalschutzes entgegensteht. Daher ist die Abstimmung eines verbindlichen Gestaltungskonzeptes mit der Stadt und den Denkmalbehörden für die Lärmschutzwände auch aus denkmalschutzrechtlicher Sicht erforderlich.

Zusätzlich geht aus den Unterlagen hervor, dass im Bereich des Bahnhofs und der Burgallee weitere erhebliche Störungen der geschützten Sichtachse in

Form von Zugangsanlagen mit Aufzug und eingehausten Treppenanlagen, auf dem Bahnsteig zudem Wetterschutzhäuser vorgesehen sind, die zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals führen würden. Seitens der DB Netz AG wurden Abstimmungen vorgeschlagen in einer späteren Planungsphase mit der zuständigen DB Station& Service bzw. die Zugangsanlage in einer anderen Planfeststellung.

Da zwischen den Maßnahmen unterschiedlicher Phasen und Zuständigkeiten Zusammenhänge bestehen, bedarf es hier der frühzeitigen Abstimmung der Planung und der Detailpläne mit allen Beteiligten und den Denkmalbehörden um eine möglichst denkmalverträgliche Lösung ausführen zu können.

Einwendungsnummer T003, Argumente 27

Zu 3. Villa „Döring“ mit Kunstruine, Gartenanlage und Einfriedung (Burgallee 132), Kulturdenkmal im Sinne von § 2. 1 HDSchG

Prägender Bestandteil des denkmalgeschützten Anwesens ist die noch erhaltene Einfriedung mit repräsentativer Toranlage. Die Einfriedung schließt rechtwinklig an die Grundstücksgrenze zur Bahnstrecke an. Die Einfriedung und die Toranlage sind zu erhalten und es ist sicherzustellen, dass die Toranlage weiterhin bestimmungsgemäß nutzbar ist. Die Ausführung der Maßnahmen in diesem Bereich bedarf der Abstimmung mit den Denkmalbehörden anhand von Detailplänen, insbesondere auch zur architektonischen Gestaltung des geänderten Bahnübergangs und der Zugänge zu den S-Bahnsteigen, ggf. in einer späteren Vorhabensphase.

Die zur Villa gehörende Kunstruine ist ebenfalls als Einzelkulturdenkmal geschützt und wird als Wohnhaus genutzt. Das Gebäude steht im Abstand von 5 m parallel zur Grundstücksgrenze der Bahnstrecke. Hier ist eine 6 m hohe Schallschutzwand vorgesehen.

Die nun hier vorgesehenen zusätzlichen technischen Elemente in diesem Abschnitt wurden in der Vorhabenbewertung nicht berücksichtigt. Sie führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung und wirken sich negativ auf den Bestand und das Erscheinungsbild der Kunstruine und des gesamten geschützten Anwesens aus. Anders als in der UVS beschrieben ist eine 6 m Höhe Schallschutzwand im Abstand von ca. 5 m zu einem Einzelkulturdenkmal optisch wirksam im Erscheinungsbild und hat Einfluss auf die Nutzungsmöglichkeiten und somit auch auf den Erhalt des Gebäudes. Da im Sinne der Erhaltung eine Nutzung des Gebäudes – aktuell Wohnnutzung – möglich sein muss, ist bei diesem Gebäude die Sicherung von gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse erforderlich und auch negative Einflüsse durch Erschütterung und Verschattung zu vermeiden. Auch die Planung/Gestaltung, Ausführung der Schallschutzwand bedarf der Abstimmung im Detail mit den Denkmalbehörden und ist entsprechend in der von der Stadt Hanau beauftragten städtebaulichen Analyse „LÄRMSCHUTZ UND AKZEPTANZ“ berücksichtigt.

Zu 6. Gleiches gilt entsprechend für das als Einzelkulturdenkmal im Sinne von § 2.1 HDSchG geschützte Bahnwärterhaus samt Nebengebäuden, Salisweg 65. Hier wurde in der UVS die starke Verschattung des als Wohnhaus genutzten Gebäudes als Konfliktschwerpunkt ermittelt (Seite 209). Auch hier bedarf die Planung/Gestaltung, Ausführung der Schallschutzwand der Abstimmung im Detail mit den Denkmalbehörden und wurde entsprechend in der von der Stadt Hanau beauftragten städtebaulichen Analyse „LÄRMSCHUTZ UND AKZEPTANZ“ erfasst.

Zu 5. Sachgesamtheit Friedhof mit Einfriedung, Aussegnungshalle und Grabsteinen, Kulturdenkmal im Sinne von § 2.1 HDSchG  
und 7. Milchweg mit Milchgärten, Abfolge historischer Gärten östlich der Kinzig, Kulturdenkmal im Sinne von § 2.1 HDSchG

In den Unterlagen zum Vorhaben steht, dass im Bereich des Friedhofs und der Milchgärten geschützte Flächen in Anspruch genommen und zusätzliche Bauwerke errichtet werden. Auch hier sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten und die Planung/Gestaltung und Ausführung der Schallschutzwand rechtzeitig im Detail anhand von aussagefähigen Plangrundlagen mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Der denkmalrelevante Bereich wurde entsprechend in der von der Stadt Hanau beauftragten städtebaulichen Analyse „LÄRMSCHUTZ UND AKZEPTANZ“ aufgenommen.

Zu 8. „ODENWALDBAHN (1)“ - „MÜMLINGTALBAHN“, Bahnstrecke von Hanau nach Babenhausen, Streckennummer (DB): 4113 (Einzelkulturdenkmal im Sinne von § 2.1 HDSchG)

Ein Teil der geschützten Bahnstrecke liegt im Planungsgebiet, im Umfeld des Hauptbahnhofs Hanau, der von baulichen Maßnahmen und Änderungen betroffen ist. Hierzu gibt es jedoch keine Aussagen in den Unterlagen. Für eine Stellungnahme sind Informationen zur geschützten Bahnstrecke entsprechend in den Unterlagen zu ergänzen und zu bewerten.

Im Lärmschutzgutachten/Schalltechnischen Untersuchung vom Büro KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH wurden Denkmalbelange nicht thematisiert.

Abschließend ist zusammenfassend zu sagen, dass das von der Stadt Hanau beauftragte Konzept „LÄRMSCHUTZ UND AKZEPTANZ“ mit Modulkatalog schlüssig ist, auf die Vorstellung der Stadt Hanau und auf die denkmalschutzrechtlichen Belange eingeht. Aus Sicht des Denkmalschutzes ist die Anordnung transparenter Schallschutzwände in den Bereichen der denkmalgeschützten baulichen Anlagen wesentlich und erforderlich um die Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler und die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Teberatz-Geissler